

Ein weiterer Beweis

Im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr hat es in den vergangenen letzten 58 Rückrufaktionen von Automobilherstellern gegeben. Die fraglichen Fahrzeugserien wurden wegen herstellerbedingter Mängel gebührenfrei überprüft und ggf. kostenlos nachgebessert. Ein völlig normaler Vorgang.

Nun stelle man sich vor, eine zuständige Bundesbehörde würde diese für den Schutz des jeweiligen auto-fahrenden Bürgers notwendigen Rückrufaktionen nicht nur veranlassen, sondern dadurch unnötig machen, daß sie kurzerhand den Straßenverkehr soweit reduziert, daß selbst mangelhafte Fahrzeuge, deren Betrieb zudem gegen Bundesrecht verstößt, keinen Unfall mehr verursachen können. Undenkbar! Undenkbar? Sicherlich im Straßenverkehr, jedoch leider nicht im Bereich des Funkverkehrs!

Im novellierten EMV-Gesetz vom 18.9.98 (BGBl 1998, Teil 1, Nr. 64, S. 2882), heißt es im § 3, Abs. 1: „Die Geräte müssen so beschaffen sein, daß ... diese Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen, so daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist.“

§ 7 legt die Aufgaben und Zuständigkeiten (Kompetenzen) fest; dort heißt es ebenfalls im Abs. 1: „Die Regulierungsbehörde führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“ Ein klarer Auftrag an die Exekutive.

Mit Recht erwartet nun der Bürger, daß diese zuständige Bundesbehörde Maßnahmen gegen Hersteller und Importeure (Quasishersteller) ergreift, die gegen dieses Gesetz verstoßen. Leider ist das Gegenteil der Fall. Im Bereich der aktiven Körperhilfen, z.B. werden die Hersteller von elektromagnetisch unzulänglichen Herzschrittmachern nicht etwa veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten oder sogar ihre ggf. mangelhaften Geräte in einer Rückrufaktion zurückzu-

ziehen, sondern der Funkverkehr wird mit einer Verfügung kurzerhand soweit reduziert, daß diese ggf. technisch unzulänglichen Geräte nicht nachgebessert oder ausgetauscht werden müssen.

Faktisch beschützt eine Bundesbehörde ausgerechnet die Hersteller von Geräten, die gegen ein Bundesgesetz verstoßen, und zwar, indem sie unbeteiligte dritte Personen amtlich belastet. Und um dem Ganzen noch eins draufzusetzen, benutzt sie dazu auch noch die Vereinbarungen der Hersteller in der privaten, von der Industrie getragenen „Deutschen elektrotechnischen Kommission (DKE)“ als Basis für ihre Verfügung.

Der von den Herstellern, ganz offenbar aus kaufmännischen Gründen, erstellte Entwurf einer VDE-Norm (0848/Teil 2) war technisch/physikalisch nicht haltbar und wurde im Juni 1999 geändert. Die darin enthaltenen Grenzfeldstärken, Meßmethoden und theoretischen Berechnungsansätze waren erneut so unrealistisch, daß es zu 28 Einsprüchen kam.

War in der internationalen Fachwelt bisher kein Fall bekannt geworden, bei dem ein Patient durch einen elektromagnetisch unzulänglichen Herzschrittmacher zu Schaden gekommen war, fügte Professor Erich Lang aus Erlangen dem eine weitere Aussage hinzu. Als Leiter einer Forschungsgruppe erstellte er an der Medizinischen Klinik I des Waldkrankenhauses St. Marien und dem Herzschrittmacher-Zentrum in Erlangen sowie der Rehabilitationsklinik St. Irminen in Trier eine umfangreiche Studie. Entgegen den gelegentlich auftauchenden Warnhinweisen wurden bei 84 Patienten Mobiltelefone (Handys) hautnah auf die Stelle im Brustkorb gelegt, unter der sich direkt das Herzschrittmachersystem befand.

Etwa 80% aller in Deutschland implantierten Herzschrittmacher, wie solche von Biotronik, Siemens,

Intermedics, Vitatron, Medtronic und CPJ waren darunter. Die freiwillig an dieser Studie beteiligten Probanden telefonierten im C-, D1-, D2-, E-Plus- und VIAG-Interkom-Netz, ließen sich anrufen, spielten alle Menüfunktionen durch usw. Die Feldstärke zwischen Handyantenne und HSM-System betrug weit über 100 V/m. Die wissenschaftlich gefestigte Studie soll in der Zeitschrift „Pace“, auf einem internationalen Herzschrittmacher-Kongreß und dem Kardiologen Kongreß in Nürnberg veröffentlicht werden.

Trotz der kritischen Frequenzen von etwa 900 bzw. 1800 MHz konnten weder eine „Störung“ der Herzschrittmacher bzw. gar eine Veränderung der kardialen Funktion aufgezeichnet werden!

Die Erklärung von Prof. Erich Langs: „Durch die Implantation befindet sich der Herzschrittmacher in einer total anderen (auch elektrisch anderen) Umgebung.

Die verschiedenen geschlossenen Schichten von Geweben, wie Blut, Fett, Haut oder Lymphe, wirken wie kleine Faraday'sche Käfige, die ineinander geschichtet sind und den Herzschrittmacher nach außen abschirmen.“

Die Studie zeigt, daß selbst elektromagnetisch fragwürdige Herzschrittmacher in der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten und gleichzeitig, daß die Verfügung 306 im Amtsblatt 34/97 in diesem Bereich keine Basis hat und völlig aus der Luft gegriffen worden ist. Sollte die Verfügung 306/97 nicht ersatzlos zurückgezogen werden und weiter öffentliche Gelder in diesen Größenordnungen vergeudet werden, sollte sich der Bundesgerichtshof dafür interessieren.

Arno Weidemann, DL9AH